

## **RECHT**

18. März 2022  
15/2022 Tx/Bkl

### **Kurzarbeitergeld und elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Seit 1. Januar 2022 läuft die Pilotierung des Abrufs der eAU. Es war vorgesehen, dass in der Zeit vom 1. Januar 2022 - 30. Juni 2022 Arbeitgeber die Möglichkeit bekommen sollten, sowohl nach altem als auch neuem Verfahren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen abzurufen und sich vorlegen zu lassen. Ab 1. Juli 2022 sollte das Verfahren obligatorisch werden.

Der Bundesrat hat nun in seiner Sitzung vom 11. März 2022 das „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ verabschiedet, wonach die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld verlängert werden. Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang wurde die [Pilotphase](#) für das obligatorische Arbeitgeberabrufverfahren der Arbeitsunfähigkeitsdaten um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dadurch soll eine reibungslose Erprobung für die Arbeitgeber ermöglicht werden. Mit dem Gesetz werden die Fristen in den §§ 109 und 125 SGB IV sowie das Inkrafttreten des neuen § 5 Abs. 1a EFZG entsprechend angepasst. Bis zum 1. Januar 2023 muss damit notwendigerweise der Papiausdruck weiter als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gelten.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) weist in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis hin, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2022 sämtliche arbeitsrechtliche Vorgaben, die einen Nachweis durch ärztliches Zeugnis durch den Arbeitnehmer vorsehen, mit dem neuen Verfahren harmonisiert werden müssen. Dies gilt z. B. für § 9 BUrIG – hier sollte eine gesetzliche Klarstellung im Einklang mit § 5 Abs. 1a EFZG erfolgen.

Zu den weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.